Newsletter

der
Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Juni 2015

Erbrecht- und Erbschaftsteuerrecht

FG Rheinland-Pfalz: Grundstückstausch nach vorangegangener Erbteilung ist grunderwerbsteuer-pflichtig

Erben, die die Grundstücke oder Miteigentumsanteile an Grundstücken im Rahmen der Erbauseinandersetzung erhalten, aber später tauschen, müssen für diesen Tauschvorgang Grunderwerbsteuer zahlen. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 16.04.2015 entschieden. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG komme dann nicht in Betracht (4 K 1380/13).

FG Düsseldorf: Erbschaftsteuer ist keine Masseforderung

Ein gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassener Erbschaftsteuerbescheid ist nichtig, wenn die Erbschaftsteuer erst nach Insolvenzeröffnung entsteht. Denn es handele sich bei der Erbschaftsteuer um keine Masse-, sondern um eine Insolvenzforderung, hebt das Finanzgericht Düsseldorf hervor. Eine solche könne aber nur durch Anmeldung zur Insolvenztabelle geltend gemacht werden. Ein gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassener Steuerbescheid sei unwirksam. Gegen das Urteil vom 18.03.2015 (4 K 3087/14 Erb) hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

BVerfG: Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen verfassungsgemäß

Die Nichtberücksichtigung einer nach dem Erbfall entstehende Einkommensteuer auf geerbte Zinsansprüche bei der Berechnung der Erbschaftsteuer ist verfassungskonform. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 07.04.2015 entschieden und eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Doppelbelastung sei durch die Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt (1 BvR 1432/10).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

ArbG Mannheim bestätigt Kündigung rechtsextremen Erziehers

Ein Erzieher mit einem rechtsextremen Weltbild darf nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim fristlos entlassen werden. Das Gericht wies am 19.05.2015 die Klage des Betroffenen gegen die Stadt Mannheim ab. Aufgrund der fehlenden Eignung des Klägers für die Tätigkeit als Horterzieher sei es der Stadt nicht zumutbar, den Mann „auch nur einen Tag länger in der Kinderbetreuung einzusetzen“ (Az.: 7 Ca 254/14).

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Anwendung des deutschen Mindestlohngesetzes im Verkehrssektor eingeleitet

Die europäische Kommission hat wegen der Anwendung des deutschen Mindestlohngesetzes auch für den Transitverkehr und bestimmte grenzüberschreitende Beförderungsleistungen am 19.05.2015 beschlossen, gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Die Anwendung des Mindestlohngesetzes bewirke eine unverhältnismäßige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit und des freien Warenverkehrs, so die Kommission in einer Mitteilung vom selben Tag. Die Kommission unterstützt zwar eigenen Angaben zu Folge die Einführung eines Mindestlohnes in Deutschland. Sie meint aber, dass die Anwendung des Mindestlohngesetzes auf alle Verkehrsleistungen, die deutsches Gebiet berühren, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit und des freien Warenverkehres bewirke. Insbesondere die Anwendung der deutschen Vorschriften auf den Transitverkehr und auf bestimmte grenzüberschreitende Beförderungsleistungen lasse sich nicht rechtfertigen, weil dadurch unangemessene Verwaltungshürden geschaffen würden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes behindern. Nach Meinung der Kommission gibt es angemessenere Maßnahmen, die zum sozialen Schutz der Arbeitnehmer und zur Gewährleistung eines lauteren Wettbewerbs ergriffen werden können und gleichzeitig einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr ermöglichen. Die deutschen Behörden haben nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben vorgebrachten Argumente zu antworten.

Der deutsche Beamtenbund kündigt Verfassungsklage gegen Tarifeinheitsgesetz an

Nachdem der Deutsche Bundestag am 22.05.2015 das Gesetz zur Zwangs-Tarifeinheit verabschiedet hatte, hat der Bundesvorsitzende des dbb Beamtenbund und Tarifunion angekündigt, gegen das Gesetz eine Verfassungsklage in Karlsruhe einzulegen. Die beschlossene Regelung verstoße gegen das Grundgesetz, zerstöre den Betriebsfrieden und treibe die Gewerkschaften in Deutschland in einen harten Konkurrenzkampf. Er erwartet zudem praktische Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes, so der Bundesvorsitzende des dbb weiter. Unklar sei, wer die Gewerkschaftszugehörigkeiten ermittle und auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschehen solle. Auch die Frage, wer die Betriebsmehrheit definiere und zu welchem Stichtag dies erfolgen solle, sei offen. Die Bundesregierung stelle die deutschen Arbeitsgerichte vor unlösbare Aufgaben und bedrohe die Existenz der Berufsgewerkschaften. Der Vorsitzende forderte den Bundespräsidenten Joachim Gauck auf, vor der Unterzeichnung des Gesetzes sorgfältig die von Verfassungsrechtlern und Gewerkschaftern seit Monaten vorgebrachten Bedenken gegen eine gesetzlich erzwungene Tarifeinheit zu prüfen. Im Koalitions- und Arbeitskampfrecht habe der Gesetzgeber nichts zu suchen.

BAG: Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber keine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit aussprechen, so dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf volle Urlaubsabgeltung geltend machen kann. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.05.2015 entschieden (Az.: 9 AZR 725/13).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de